

Wochenblatt

für
die Stadt und den Kreis Hamm.

N^o. 17.

Mittwoch, den 27. April

1836.

Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen pro 1836 betreffend.

Die im verfloßenen Jahre in einigen Gegenden der Provinz Westphalen versuchsweise abgehaltenen Remonte-Märkte haben die Ansicht erzeugt, daß eine Fortsetzung und größere Ausdehnung dieses Kaufs, dem beabsichtigten Zwecke zur Hebung der Pferdezuucht für die Folge wohl entsprechen dürfte, weshalb auch von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister nachfolgendes ausgedehnteres Markttorts-Verzeichniß für dieses Jahr genehmigt und die Abhaltung der Märkte wiederum durch eine Militair-Commission, bestehend aus

- 1) dem Oberst-Lieutenant von Stein vom Kriegs-Ministerium als Präses,
 - 2) dem Rittmeister und Adjutanten Cruppius als Hilfs-Offizier,
- befohlen ist:

den 28. April d. J. in	Pr. Minden,
" 29. " " "	Herford,
" 30. " " "	Bielefeld,
" 2. Mai " "	Biedenbrück,
" 3. " " "	Paderborn,
" 4. " " "	Brakel,
" 6. " " "	Lippstadt,
" 7. " " "	Soest,
" 9. " " "	Hamm,
" 10. " " "	Unna,
" 11. " " "	Dortmund,

den 13. Mai d. J. in	Bochum,
" 14. " " "	Essen,
" 16. " " "	Reuß,
" 18. " " "	Dienslaken,
" 19. " " "	Dorsten,
" 20. " " "	Recklinghausen,
" 21. " " "	Goesfeldt,
" 24. " " "	Münster,
" 25. " " "	Lengerich,
" 26. " " "	Warendorf.

Die geforderten Eigenschaften der Pferde und sonstigen Bedingungen des Ankaufs sind weiter unten angegeben, wonach die Herren Pferdezüchter nun noch ersucht werden, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und gewilliget sind, sie zu veräußern, die Markttorte mit ihren Erzeugnissen dergestalt zu besuchen, daß die Musterung nicht später als um 8 Uhr des Morgens beginnen könne, weil durch die fast immer an demselben Tage noch stattfindende Abreise — und die mitunter bedeutenden Entfernungen — ein längeres Verbleiben der Commissarien als bis 12 Uhr Mittags an den Markttorten nicht wohl zulässig ist.

Zur Vermeidung aller etwaniger Unannehmlichkeiten muß hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie bei diesem Geschäft es Princip ist, die Pferde vom Producenten selbst, oder aber von solchen Grundbesitzern, die, wenn sie sie auch nicht selbst gezüchtet, doch erzogen oder wenigstens längere Zeit besessen haben, nicht aber von Händlern zu kaufen, weshalb

dergleichen Gewerbetreibende, wenn sie ebenfalls die Märkte mit Pferden besuchen sollten, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch die betreffende Behörde vom Markte zurückgewiesen werden. Es darf wohl angenommen werden, daß die Ankaufs-Commission sich im vergangenen Jahre das Vertrauen der Verkäufer erworben hat, weshalb auch in diesem Jahre darauf gerechnet wird, daß der Handel direct mit derselben getrieben werde und alle Makler dabei unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Nach geschehener Auswahl und Preis-Einigung werden die Pferde zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, wobei aber der Verkäufer von dem bedungenen Kauf-Quantum den gesetzlichen Quittungstempel-Abzug zu erleiden hat.

Beschreibung der Eigenschaften eines Remonte-Pferdes.

- 1) Der Bau und Gang muß regelmäßig und kräftig, das Fundament stark, die Figur gefällig und ohne große entstellende Abzeichen seyn. Schenken werden gar nicht, Schimmel und Gelbe nur ausnahmsweise gekauft.
- 2) Muß es von allen den Fehlern befreiet seyn, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.
- 3) Ganze und halbe Hengste, so wie Krippenseßer, sind vom Kaufe ausgeschlossen, und wird noch zur Vermeidung jedes Mißverständnisses in Beziehung auf Letztere hiermit erklärt, daß dergleichen — da dieser Fehler auf öffentlichem Markte bei jungen Pferden schwer zu erkennen ist — wenn sie gekauft seyn sollten, bei der baldigen Entdeckung dieses Fehlers dem Verkäufer auf dessen Kosten zurückgegeben werden.
- 4) Pferde mit Steil-, Zwang-, Platt- und Vell-Hufen werden nicht gekauft, so wie überhaupt die Hufe der vorzuzeigenden Pferde gehörig behauen und rund gemacht seyn müssen.
- 5) Das Alter darf nicht unter 4 Jahren seyn, wohl können bis vollendetem 6ten Jahre, und besonders dann, wenn sich diese Pferde zum Artillerie-Zugdienst eignen und deren Beine noch vollkommen frisch und unverbraucht sind, solche mit vorgestellt werden, weil letztere Gattung vorzugsweise gesucht wird.
- 6) Die Größe beginnt von 4 Fuß 11 Zoll und geht bis 5 Fuß 7 Zoll.
- 7) Der Futter-Zustand darf nicht üppig, muß aber so seyn, daß sich daraus mit ziemlicher Gewißheit auf die innere Gesundheit des Pferdes schließen läßt.

Bei denen von der Commission als brauchbar ausgewählten Pferden tritt nun sowohl für den Verkäufer als den Käufer ein völlig freier Handel ein, so daß kein Theil durch den vorübergegangenen Geschäftsgang, wenn die Werthanfichten über die quästionirten Pferde sich nicht ausgleichen lassen, was vorkommen kann, — da der verschiedene Gebrauch auch hauptsächlich den Werth bedingt — gebunden ist, den Handel abschließen zu müssen, sondern es steht unter solchen Verhältnissen Jedem frei, davon zurück zu treten.

Jedes erbandelte Pferd muß vom Verkäufer mit einer neuen schwarzen, ledernen Trense mit Rehlriemen und starkem eisernen Gebiß, einer hansenen Gurtenhalfter mit zwei dergleichen neuen Stricken bekleidet werden. Sogenanntes Zaum-Geld kann an die Diener oder Knechte der Herren Verkäufer nicht gegeben werden.

Berlin, den 10. Februar 1836.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m ,
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

I.

Von einem der hiesigen Herren Lehrer wurden mir gestern 4 Thlr. zur Unterstützung einer dürftigen Familie nach eigener Wahl übergeben. Für diese milde Gabe öffentlich dankend, versichere ich zugleich, daß solche nach der Absicht des menschenfreundlichen Gebers, dessen Name zu nennen mir nicht erlaubt worden, verwendet ist.

Hamm, den 23. April 1836.

II.

Das Verbot wegen Einfangens der Singvögel und Ausnehmens der Nester derselben wird hierdurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit 1 bis 3 Thlr. Geld- oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

Eltern und Vormünder wollen etwaige Uebertretungen Seitens ihrer Kinder und Pflegebefohlenen möglichst zu verhüten suchen.

Hamm, den 25. April 1836.

III.

Nach der bestehenden Markt-Ordnung für die Stadt Hamm de anno 1772 sind alle Victualien, welche an den beiden Markttagen: Mittwochs und Sonnabends zum Verkauf in die Stadt gebracht werden, auf dem Markte auszubieten. Dessen ungeachtet findet der Verkauf noch häufig vor und an den Thoren, so wie das Hausiren von Haus zu Haus, mit solchen Landesproducten an den Markttagen Vormittags statt.

Um dies künftig zu verhüten, sind die Gensd'armen und Polizeidiener angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß Contraventionen unterbleiben, die Uebertreter aber vorzuführen, damit dieselben in 5 Thlr. Strafe genommen und die verkauften Objecte gleich confiscirt werden können.

Die Vorsteher in den benachbarten Landgemeinden veranlasse ich, die Gemeindeglieder mit diesem Publicando bekannt zu machen.

Hamm, den 25. April 1836.

Der Bürgermeister Spderbeck.

Verkauf.

[178] Es soll das zu Mark in der Pielshaide Nr. 11. gelegene Belltrup'sche Haus nebst 2 Morgen Erbpachtgrund, geschätzt zu 217 Thlr. 19 Sgr., in dem auf dem hiesigen Gerichte auf den 13. Mai, Morgens 11 Uhr, angesetzten Termine an den Meistbietenden verkauft werden, und können die Abschätzung, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Hamm, den 2. April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf.

[179] Im Auftrage der Erben von Issel-

stein werde ich das denselben gehörige, an der Weststraße hieselbst sub Nro. 110. belegene Wohnhaus mit Stallung, Hintergebäude und Garten, und demnächst den diesem Hause zugelegten Haideanteil in der Westenhaide in termino den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Geschäftsstube zum Verkaufe ausbieten. Taxe und Vorwarden können vorher bei mir eingesehen werden.

Hamm, den 24. April 1836.

Dobbelstein, Notar.

Holz-Verkauf.

[180] An der Behausung des Herrn Holzhändler Timmermann soll am Mittwoch den 4. Mai, Morgens präcise 9 Uhr, eine

große Partie Bauholz, bestehend in Sohlen, Pfosten, Kiegelholz, eichenen Brettern, Riggenspfosten, Schaaen, Krusten, welche sich zu Anlegung von Trechtungen und Brücken sehr gut eignen, endlich einer Partie hartes Brennholz und Späne, meistbietend verkauft werden. Auch sind zu jeder Zeit bei Herrn Timmermann alle mögliche Sorten eichen Bauholz nach Verhältniß zu billigen Preisen zu haben. Kaufslustige werden eingeladen.

Damm, den 20. April 1836.

Aus Auftrag

Reinoldt.

Frucht-Verkauf.

[181] Am 5. Mai, Morgens 10 Uhr, soll auf dem Guts-Boden zu Vellinghausen eine Quantität Gerste und Hafer meistbietend öffentlich verkauft werden.

Vellinghausen, den 20. April 1836.

Broschard.

Gesuch.

[182] Es wird ein unverehelichter militärsfreier männlicher Domestik gesucht, der im Fahren, Garten- und Haus-Arbeiten erfahren ist. Die Expedition sagt — wo?

Gemischtes.

In der „Arbhus-Zeitung“ wird von einem practizirenden Arzte gemeldet, daß er einer fünfzigjährigen, mit den Blättern inoculirt gewesenen, nunmehr aber seit längerer Zeit an erblicher Gicht leidenden Dame, mit ihrer Bewilligung, an der leidenden Hand die Kuhpocken eingimpft, da sie gerade einen heftigen Anfall mit Fieber gehabt habe; daß sie davon nicht nur die gewöhnlichen Zufälle der Kuhpocken erhalten, sondern, daß auch Geschwülst und Schmerzen sich sogleich verloren und sie sich hernach vollkommen wohl befunden habe.

Man sagt in den Gesellschaften in Paris, man habe die beiden zusammengewachsenen Siamesen aus Frankreich gewiesen, weil einer derselben sich heftig in eine berühmte Schauspielerin verliebt habe. Man fürchtete, es könne einer von ihnen sich aus Liebe und Eifersucht eines Mordes schuldig machen, und man wußte nun nicht, wie man den Schuldigen strafen sollte, ohne dem Unschuldigen zu nahe zu treten; da es keine Gesetze für zusammengewachsene Menschen gibt, so schickte man dieses Paar lieber aus dem Lande.

In einem französischen Journal wird wieder ein Fall erzählt, der die Nothwendigkeit der Leichenhäuser beweist. Ein Landmann aus Guines, der an einer chronischen Krankheit gelitten hatte, fiel am 24. November v. J. in einen todähnlichen Schlaf und blieb so todt bis zum 8. December, wo er erwachte.

Markt-Preise.

Langschede, den 21. April 1836.

Es kostet der Scheffel (in Pr. Cour.)

Sorte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Erbsen.	
	Ntlr.	Sgr.	Ntlr.	Sgr.	Ntlr.	Sgr.	Ntlr.	Sgr.
1te	1	16	1	6½	—	—	—	—
2te	1	14	1	4	1	—	1	25
3te	1	12	1	2	—	—	—	—

Witten, den 21. April 1836.

Sorte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Ntlr.	Sgr.	Ntlr.	Sgr.	Ntlr.	Sgr.	Ntlr.	Sgr.
1te	1	18	1	8	1	3	1	2
2te	1	15	1	5	1	—	—	29
3te	1	12	1	2	—	27	—	26
1 Centner Heu kostet 20 Sgr.								
1 Schock Stroh 5 Thlr. 18 Sgr.								

Redaction, Druck und Verlag von der Groteschen Buchdruckerei.